



Flurbereinigungsverfahren Homberg (Efze) - Nordumgehung

Verfahrens-Nr.: UF 1297

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung und Auflösung der Teilnehmergeinschaft

Das Flurbereinigungsverfahren Homberg (Efze) - Nordumgehung wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung abgeschlossen. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung und deren Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig endet die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Homberg (Efze) - Nordumgehung sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt damit die Teilnehmergeinschaft und wird gemäß § 153 FlurbG aufgelöst.

Begründung

- I. Das Flurbereinigungsverfahren Homberg (Efze) - Nordumgehung hat mit dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan folgende Ziele verfolgt und erreicht:
 1. Verteilung des entstandenen Landverlustes durch den Bau der Umgehungsstraße auf einen größeren Kreis von Eigentümern
 2. Vermeidung bzw. Minderung der durch die Baumaßnahme entstandenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur

- II. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Damit stehen den Beteiligten keine Ansprüche mehr zu, die Gegenstand dieses Verfahrens hätten sein können.
Die zuständigen Stellen wurden um Berichtigung der öffentlichen Bücher ersucht.

- III. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wurde bereits der Stadt Homberg (Efze), der Trägerin des Eigenanteils der Teilnehmergeinschaft, und dem Unternehmensträger, dem Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil, vertreten durch die Hessische Landgesellschaft mbH, übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.
- IV. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen, der Stadt Homberg (Efze), in die Unterhaltung übergeben worden.

Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in der Flurbereinigungsgemeinde, der Stadt Homberg (Efze), und in den angrenzenden Städten und Gemeinden Frielendorf, Borken, Wabern, Felsberg, Malsfeld, Knüllwald und Schwarzenborn öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese Schlussfeststellung im Internet unter www.hvbg.hessen.de/UF1297 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)**, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Homberg (Efze), 25.08.2021

gez.

(LS)

Koch, Amtsleiter